

für die wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung formuliert und die praktischen wirtschaftspolitischen Erfordernisse der Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus zum Ausgangspunkt für die weitere Gestaltung des Wirtschaftsrechts genommen werden.

Mit den komplexen Maßnahmen für die weitere Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß bei der Vorbereitung und Durchführung des Perspektivplanes 1971/75 das *ökonomische System als Ganzes* in der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zur Anwendung kommen kann.<sup>15</sup> Die gegenwärtig zu lösenden Aufgaben dienen somit der planmäßigen Fortsetzung der Entwicklung und führen zugleich zu einer höheren Entwicklungsstufe. Diese wird durch die Anwendung des ökonomischen Systems als Ganzes gekennzeichnet sein und eine neue Phase der Herausbildung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus darstellen.

Für die weitere Gestaltung des Wirtschaftsrechts ergibt sich hieraus die Schlußfolgerung, daß die in den Jahren bis 1970 notwendig werdenden rechtlichen Regelungen zugleich helfen müssen, die Rechtsentwicklung an jene Phase heranzuführen, die ein umfassend systemgerecht konzipiertes modernes und komplexes sozialistisches Wirtschaftsrecht erfordert, das dem ökonomischen System als Ganzes wesensgleich ist.

Dabei geht es gegenwärtig nicht in erster Linie darum, Zeitpunkt und rechtliche Formen für notwendige weitere Kodifizierungsvorhaben zu erörtern. Von hauptsächlichem Interesse ist es vielmehr, bereits heute in enger Verbindung mit den Arbeiten an der Gestaltung des ökonomischen Systems als Ganzes die *juristischen* Prinziplösungen zu erörtern und zielstrebig aufzubereiten, die für ein systemgerechtes Wirtschaftsrecht in der Periode ab 1971 wesensbestimmend sein sollen.

Für diese Aufgaben liegen bisher gesicherte Erkenntnisse aus der rechtswissenschaftlichen Forschung nicht vor. Im folgenden werden einige Überlegungen zur Diskussion gestellt. Zunächst soll versucht werden, einige allgemeine juristische Prinzipien zu formulieren, deren allseitige Prüfung und Ausarbeitung m. E. von besonderem Interesse sind. Hierbei kann kein Zweifel darüber bestehen, daß alle diese Prinzipien vom Grundgedanken des ökonomischen Systems — eine höhere Qualität und Wirksamkeit der zentralen staatlichen Planung in den Grundfragen unserer gesellschaftlichen Entwicklung zu sichern und auf dieser Basis eine höhere Eigenverantwortung der sozialistischen Warenproduzenten und territorialen Teilsysteme zu gewährleisten — bestimmt und auf seine Verwirklichung mittels rechtlicher Lösungen und rechtlicher Konstruktionen gerichtet sein müssen.

Folgende Probleme erfordern m. E. besondere Aufmerksamkeit:

1. *Erhöhung der Wirksamkeit, der Verbindlichkeit und Stabilität des volkswirtschaftlichen Planungsprozesses* durch eine vervollkommnete juristische Ausgestaltung des Planungsverfahrens und dies innerhalb dieses Prozesses zu treffenden Entscheidungen.

In der Vergangenheit ist durch das Wirtschaftsrecht nur unvollständig zur Lösung dieser Aufgabe beigetragen worden. So wurde z. B. das Planungsverfahren nicht als ein logisches System rechtlich zu gestaltender Verhaltensgrundsätze und Verhaltensformen für Leitungsorgane und produzierende Einheiten verstanden, mit dem der sozialistische Staat die planende Tätigkeit seiner Organe und Betriebe auf bestimmte Weise organisiert; es wurde